

Donnerstag den 18. November 1869.

Ausschließende Privilegien.

Nachstehende Privilegien sind im Monate Juni 1869 durch Zeitablauf erloschen und wurden als solche im Monate September l. J. vom k. k. Privilegien-Archive eingetragen:

(Fortsetzung.)

24. Das Privilegium des Friedrich Wilhelm Richter vom 10. Juni 1857, auf Verbesserung an Wagenachsen, genannt „Kunstachsen“.

25. Das Privilegium des Felix Allemanno und Albert Barelli vom 10. Juni 1867, auf Erfindung eines Hinterladungsgewehres mit verticaler Händnadel und einer eigenthümlichen Patrone.

26. Das Privilegium des Alfred Lenz vom 10. Juni 1867, auf Verbesserung an Papiermaschinen.

27. Das Privilegium des Alfred Lenz vom 10. Juni 1867, auf Verbesserung bei der Umwandlung der Vorderladungsgewehre in Hinterlader.

28. Das Privilegium des Alfred Lenz vom 10. Juni 1867, auf Verbesserung an Hinterladungsgewehren.

29. Das Privilegium des Stanislaus Vigoureux vom 10. Juni 1867, auf Erfindung eigenthümlicher Verfahrsarten in der Behandlung und Zubereitung der Garne aller Art.

30. Das Privilegium des Anton Maigl vom 10. Juni 1867, auf Erfindung eines verbesserten Verfahrens zur Leitung der Gährung bei Anwendung von Melassen zur Branntwein-Erzeugung.

31. Das Privilegium des John Pratt vom 10ten Juni 1867, auf Verbesserung der Typen-Schreibmaschine.

32. Das Privilegium des Ludwig Werder vom 10ten Juni 1867, auf Erfindung einer eigenthümlichen Art von Röhren-Dampfessel.

33. Das Privilegium des Alois Brückner vom 5ten Juni 1865, auf Verbesserung seines bereits privilegierten Flüssigkeits-Messapparates.

34. Das Privilegium des Thomas Stregzel vom 6ten Juni 1868, auf Erfindung besonders geformter Ziegeln mit eigenthümlicher Erzeugung.

35. Das Privilegium des Felix Allemanno und Albert Barelli vom 6. Juni 1868, auf Erfindung eines eigenthümlichen Händnadelgewehres mit eigenthümlichen Patronen, genannt „Allemanosches System.“

36. Das Privilegium des Abraham Großmann und Simon Brandt vom 5. Juni 1868, auf Erfindung eines Salon-Garten-Billardisches.

37. Das Privilegium des Franz Ludwig Lacalm und Bartholomäus Adolph Guyet vom 5. Juni 1868, auf Erfindung eines ökonomischen Pulvers zum Reinigen der Hände, Wäsche, Dielen, Silberzeuge u. dgl.

38. Das Privilegium des Joseph Thein vom 6. Juni 1868, auf Erfindung einer Universal-Presshese.

39. Das Privilegium des Ernst Köpflinger vom 19ten Juni 1868, auf Erfindung einer Luftpumpe gegen Blähung bei Wiederkäuern und Kolik bei Pferden.

40. Das Privilegium des F. J. Waldmayer vom 3ten Juni 1868, auf Verbesserung an Sägemaschinen.

41. Das Privilegium des C. Windhausen und Heinrich Bässing vom 6. Juni 1868, auf Erfindung eines festen Schornstein-Aufsatzes, „Deflector“ genannt.

42. Das Privilegium des Remy Nikolaus Legendre vom 8. Juni 1868, auf Erfindung einer Darstellung eines mit entzündbarer Flüssigkeit imprägnirten und dadurch selbst entzündbar gemachten festen Brennstoffes.

43. Das Privilegium des Joseph Kucera vom 8ten Juni 1868, auf Erfindung in der Fabrication von hydraulischem Cement aus jeder Gattung Kalkstein oder gebrannten Kalkes.

44. Das Privilegium des Joseph Grundmann vom 15. Juni 1868, auf Erfindung, die Luft in verschiedenen Localitäten mittelst eigenthümlich construirter Glas-Falousten zu reguliren.

(Schluß folgt)

(441—3)

Nr. 2136.

Concurs-Edict.

Zur Wiederbesetzung der bei dem k. k. Kreisgerichte in Cilli erledigten Staatsanwalts-Substitutenstelle mit dem systemmäßigen Bezügen wird der Concurs bis

30. November 1869

ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter genauer Nachweisung der Kenntniß der slovenischen Sprache im Dienstwege hieher zu überreichen.

Graz, am 10. November 1869.

K. k. Oberstaatsanwaltschaft.

(415—3)

Nr. 202.

Kundmachung.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Dr. Josef Sajovic in Folge seines Einschreitens de praes. 21. October 1869, Z. 202, in die Advocatenliste eingetragen wurde, und daß er Laibach als seinen Wohnsitz gewählt habe.

Laibach, am 21. October 1869.

Ausschuß der Advocatenkammer in Krain.

(447—3)

Nr. 1088.

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Verpflegung der Gefangenen in diesen Untersuchungsarresten für das Jahr 1870 wird eine Minuendo-Licitation für den 26. November,

um 10 Uhr Vormittags, in diesem Landesgerichts-Gebäude abgehalten werden.

Dies wird mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Häftlingsstand den Durchschnitt von 250 Häftlingen per Tag erreicht, daß die Bezahlung allmonatlich, bei eintretender Nothwendigkeit auch halbmonatlich erfolgen kann, ja daß bei genügender Sicherstellung dem Unternehmer Vorschüsse geleistet würden.

Die weiteren Bedingungen können jederzeit in der Kanzlei dieses k. k. Landesgerichtes eingesehen werden.

Klagenfurt, am 14. November 1869.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(448—3)

Nr. 993.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist die Stelle eines Amtsdieners mit dem Jahresgehalt von 315 fl. eventuell von 300 fl. nebst dem Bezuge der Amtskleidung, und im Falle der graduellen Vorrückung eine Dienersgehilfenstelle mit dem Jahresgehalt von 300 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen

vierzehn Tagen,

vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die Laibacher Zeitung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen, und darin ihre Eignung zu dem angesuchten Dienstposten, insbesondere die Kenntniß der deutschen und krainischen (slovenischen) Sprache, nebst einiger Fähigkeit zum schriftlichen Aufsätze nachzuweisen.

Auf Bewerber mit nachgewiesenen Kenntnissen im Schreibfache wird besonders Bedacht genommen werden.

Laibach, am 14. November 1869.

Von dem k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(449—2)

Nr. 1428.

Kundmachung.

Nachdem die bereits stattgehabte Licitation über Brotlieferung für die Sträflinge am Castell in Laibach, dann über den Bedarf an Petroleum pro 1870 die hochortige Genehmigung nicht erhalten hat, so wird eine neue Licitation und Offertverhandlung, und zwar wegen Beistellung des Brotes am

25. d. M.,

um 11 Uhr Vormittags, und wegen Lieferung von circa 4000 Pfd. Petroleum bloß eine schriftliche Offertverhandlung ohne einer Licitation am

23. d. M.,

um 11 Uhr Vormittags, in der Amtskanzlei der k. k. Strafhäuser-Verwaltung stattfinden.

Die bezüglichen Offerte müssen mit einer 50 kr. Stempelmarke und 600 fl. ö. W. als

Badium versehen und gut versiegelt sein, sowie auf der Adresse mit „Offert des N. N. über Brot- (Petroleum-) Lieferung, mit . . . fl. ö. W. Badium“ bezeichnet und am erwähnten Tage vor 11 Uhr Mittags hier abgegeben werden.

Die näheren Bedingnisse sind in der Amtskanzlei der k. k. Strafhäuser-Verwaltung jederzeit einzusehen.

Laibach, am 15. November 1869.

K. k. Strafhäuser-Verwaltung.

(446—3)

Nr. 10479.

Kundmachung.

Samstag, am 20. dieses Monats, Vormittag um 11 Uhr, wird hieramts die Licitation zur Verpachtung der beiden

städtischen Eisgruben

abgehalten, und es werden die Unternehmer hiezu eingeladen.

Stadtmagistrat Laibach, am 13. Nov. 1869.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(440—3)

Nr. 9946.

Kundmachung.

In Bezug auf die bevorstehende, regelmäßige Stellung des Jahres 1870, zu welcher die in den Jahren 1850, 1849 und 1848 geb. Jünglinge aufgerufen werden, wird kundgemacht:

1. Jeder Stellungspflichtige der zum Erscheinen bei der bevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen, hat sich bei Vermeidung der Folgen des § 42 W. G.

im Monate December l. J.

im magistratl. Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden mündlich oder schriftlich zur Verzeichnung zu melden.

2. Die nicht hieher zuständigen Stellungspflichtigen aus den obbezeichneten Altersklassen haben zur Verzeichnung ihre Legimations- oder Reiseurkunden beizubringen.

3. Sind Stellungspflichtige aus ihrem Heimats- oder Aufenthaltsorte zeitlich abwesend und hiedurch oder durch Krankheit nicht in der Lage, sich mündlich oder schriftlich anzumelden, so kann dies durch ihre Eltern, Vormünder oder sonst einen Bevollmächtigten geschehen.

4. Unterstützungsbedürftige Angehörige oder deren Bevollmächtigte, welche die zeitliche Befreiung Stellungspflichtiger, oder Letztere, wenn sie die Begünstigung rücksichtlich ihrer Enthebung von der Präsenzdienstpflicht anstreben, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse zur Zeit der Verzeichnung nachzuweisen.

5. Die Pflicht zur Anmeldung, sowie überhaupt die aus dem Wehrgesetze entspringenden Pflichten werden durch den Mangel der Kenntniß dieser Aufforderung oder durch Unkenntniß der aus dem Wehrgesetze hervorgehenden Obliegenheiten nicht beirrt.

Der vorbezogene § 42 W. G. lautet:

Jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden Stellung verpflichteten Altersklassen hat sich im Monate December des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden, unterläßt er dieses, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden zu sein, so wird er dafür, ohne Rücksicht auf die weitere gesetzliche Behandlung, mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zur Dauer von 20 Tagen bestraft.

Die Straf gelder fallen dem Gemeinde-Armenfonde des Aufenthaltsortes zu.

Stadtmagistrat Laibach, am 2. November 1869.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.